

**Satzung der Gemeinde Egg a. d. Günz  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 18.12.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Egg a. d. Günz folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen

1. Grabgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Betriebsgebühren
4. Sonstige Gebühren

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Für Grabnutzungsrechte, die im Zeitpunkt dieser Satzung vorhanden waren und für die bisher noch keine Grabnutzungsgebühr bezahlt worden ist, entsteht die Grabgebühr für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Grabgebühren für das Benutzungsrecht sind für die gesamte Benutzungszeit im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(4) Die Betriebskosten werden jährlich zum 1. November durch die Gemeinde eingefordert.

#### **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt

a) für ein Familiengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	480,00 €
b) für ein Einzelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	264,00 €
c) für eine Nische im Urnenquader (Nutzungszeit 15 Jahre)	450,00 €
d) für ein Urnenerdgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	252,00 €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Monat der Verlängerung bei

a) einem Familiengrab	1/240 der Gebühr nach Absatz 1
b) einem Einzelgrab	1/240 der Gebühr nach Absatz 1
c) einer Nische im Urnenquader	1/180 der Gebühr nach Absatz 1
d) einem Urnenerdgrab	1/180 der Gebühr nach Absatz 1

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes) betragen

a) für Familien- und Einzelgräber	470,00 €
b) bei Tieferlegung für Familien- und Einzelgräber	546,00 €
c) für die Beerdigung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen	168,00 €
d) für eine Beisetzung im Urnenquader	131,00 €

(2) Die Gebühren für Umbettungen betragen

a) innerhalb des Friedhofes	999,00 €
b) nach auswärts	772,00 €

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

174,00 €

## § 6 Betriebskosten

Die Betriebskosten betragen pro Jahr

a) für ein Einzelgrab	20,00 €
b) für ein Familiengrab	26,00 €
c) für eine Nische im Urnenquader	20,00 €
d) für ein Urnenerdgrab	20,00 €

## § 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	15,00 €
b) sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	20,00 €

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstellung der Kosten treffen.


## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.02.2016 außer Kraft.

Egg a. d. Günz, den 18.12.2020

Gemeinde Egg a. d. Günz

  
Walter  
1. Bürgermeister

